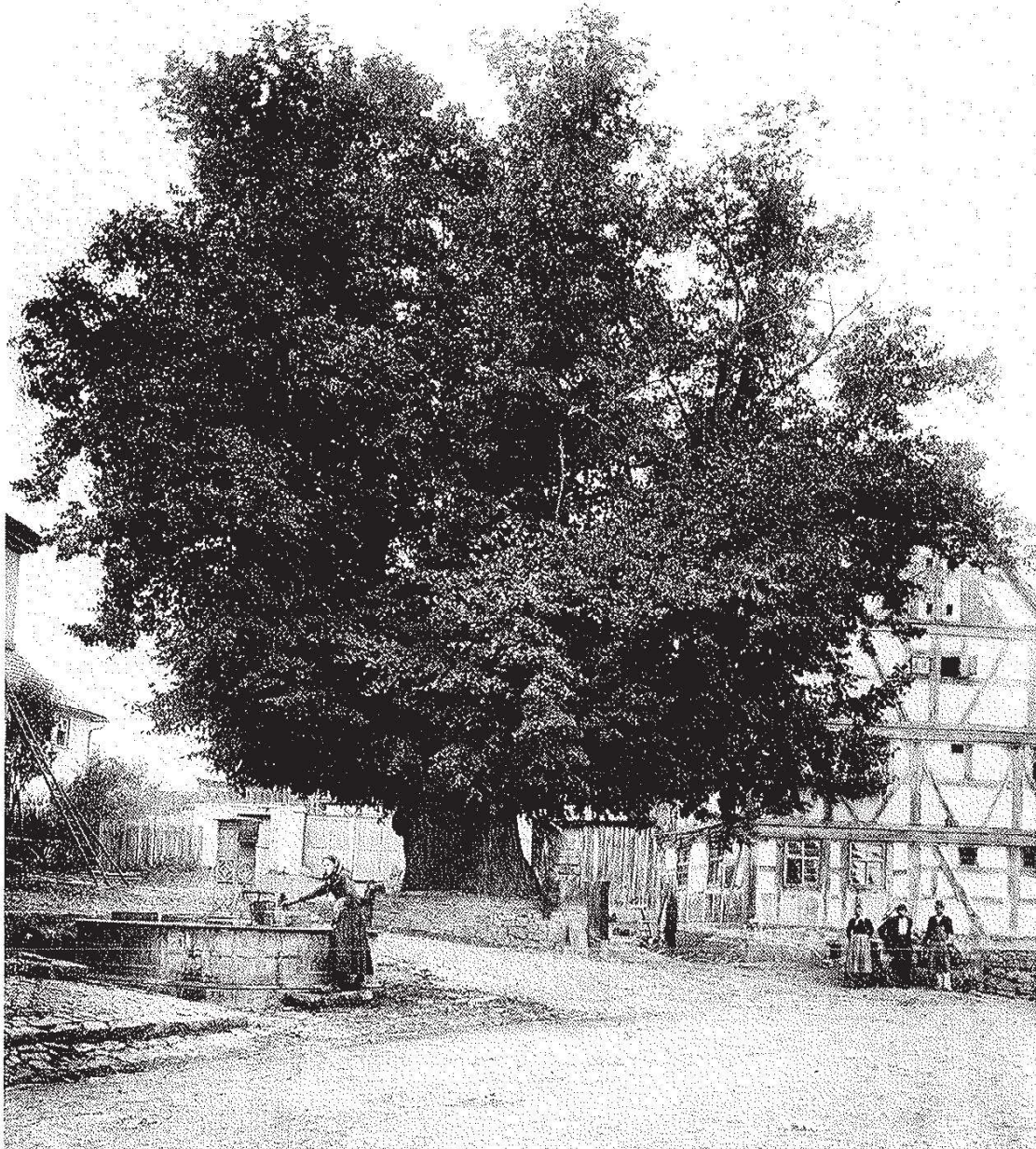


Amtsgericht Schweinfurt
Registergericht –
06. März 2008

Heimatverein Sendungen e. V.

Verein zur Pflege von Heimat und Kultur



Die Dorflinde in Sendungen (Unterfranken).

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Hendungen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hendungen - Unterfranken.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. des laufenden Jahres und endet am 30.09. des folgenden Jahres. Davon abweichend beginnt das erste Geschäftsjahr am 09. Oktober 2004 und endet am 30.09.2005.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient dem Schutz und der Pflege der natürlichen, geschichtlich gewordenen Eigenart der Hendunger Heimat in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, der politischen Gemeinde und dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein gibt sich folgende Aufgaben:
 - Landschaftspflege.
 - Pflege heimatypischer Strukturen.
 - Brauchtumpflege (z.B. Bierbrauen, Mostkeltern, Brotbacken, etc).
 - Erhalt und Pflege von Mundart,
 - Volkslied und -tanz,
 - Theater und
 - Trachten.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Finanzielle Mittel und deren Verwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten aufgebracht.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals in der Gründungsversammlung festgelegt. Künftige Änderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.
5. Die Beitragserhebung erfolgt jährlich an Maria Lichtmeß (2. Februar) mittels Abbuchung vom Konto des Mitglieds.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform mit kurzer Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zustimmung des Vorstandes wirksam. Die Gründungsmitglieder werden durch unterschriebene Beitrittserklärung Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Vorstandsbeschluß über die Streichung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, kann es durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
5. Gegen die Beschlüsse nach Punkt 3 und 4 steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluß als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluß.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
- in den geschäftsführenden Vorstand gewählt zu werden,
- Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung und Verbesserung der Vereinsarbeit einzubringen,
- die Beratung durch den Verein in Anspruch zu nehmen,
- zur Benutzung vereinseigener Einrichtungen,
- Anträge zu den Mitgliederversammlungen einzureichen. Diese Anträge sind schriftlich mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung gewissenhaft einzuhalten,
- dem Verein bei seinem gemeinnützigen Streben zu unterstützen und ihm dazu die nötigen Auskünfte zu geben,
- alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und umzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer
 - 1 Beisitzer.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - den Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Freistellung von Mitgliedern von der Beitragspflicht.

3. Der Verein wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei seiner Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vertreten darf.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind einzeln schriftlich zu wählen, alle anderen Vorstände können mit Handzeichen gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Mitgliedern wählen.

7. Der Kassier erstellt jährlich zum 30.09. einen Kassenbericht.
Erstmals zum 30.09.2005.
Er lädt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfer zur Kassenprüfung ein.
Er ist zuständig für das ordnungsgemäße Führen des Kassenbuches, der Nachweise und der Kassenbelege.
Der Kassier erledigt den Schriftverkehr in Zusammenhang mit der Kassenführung selbständig.
Er stellt nach Spendeneingang die Spendenquittung aus und legt diese dem Vorsitzenden zur Unterschrift vor.
Er erstellt alle notwendigen steuerlichen Meldungen, insbesondere nach Aufforderung die Steuererklärung zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
Er hebt an Maria Lichtmeß eines jeden Jahres die Mitgliedsbeiträge ein.

§ 9 Die Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von 20 Tagen eine Vorstanderschaftssitzung abzuhalten.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll führt. Er kann es auch selbst führen. Dann muß jedoch der Kassier zusätzlich unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die Beitragshöhe und die Vereinsauflösung,
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, vom Vorsitzenden einzuberufen. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal 2004 statt. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zugehen oder 14 Tage vorher im Aushangkasten für die Vereine, am Schwarzen Brett und in den Geschäften öffentlich aushängen.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, beim stellvertretenden Vorsitzenden, beantragen. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von 7 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Über die Versammlung und die gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, ersatzweise dem Kassier, unterzeichnet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

8. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer nach zwei Wahlperioden ist ausgeschlossen.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hendungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muß.
2. Gründet sich wieder ein eingetragener Verein mit dem Satzungszweck des Heimatverein Hendungen, erhält dieser das Vereinsvermögen durch die Gemeinde Hendungen nach Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.10.2004 in Hendungen beschlossen.
2. Sie tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Hendungen, 09.10.2004, die Vorstandschaft: